

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

(Stipendiengesetz)

Vom 30. Juni 1985

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 31 Ziffer 1 und Artikel 50 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887
nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 1984

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

¹ Der Kanton leistet nach diesem Gesetz Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und des Bewerbers. Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

§ 2. Beitragsberechtigte Vor-, Aus- und Weiterbildung

¹ Die für eine berufliche Ausbildung vorgeschriebene Vorbildung gilt als beitragsberechtigt, wenn sie nach Ende der Schulpflicht einsetzt.

² Als beitragsberechtigte Ausbildung gilt der Besuch von Schulen und Lehrgängen nach erfüllter Schulpflicht, soweit dieser für den angestrebten beruflichen Ausbildungsgang vorgeschrieben ist; dabei müssen das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte vom Kanton anerkannt sein.

³ Als beitragsberechtigte Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten weiterführenden Ausbildungsstätten oder -veranstaltungen, die das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen. Anspruchsberechtigt sind auch die Absolventen des zweiten Bildungsweges.

⁴ An eine Zweitausbildung auf gleicher Stufe können Stipendien nur bei Krankheit, wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder aus andern wichtigen Gründen gewährt werden.

§ 3. Freiwilliger Besuch von privaten oder ausserkantonalen Ausbildungsstätten

¹ Der freiwillige Besuch einer anerkannten privaten oder ausserkantonalen Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, die für den Besuch der nächstgelegenen öffentlichen oder solothurnischen Ausbildungsmöglichkeit gewährt würden.

² Auf die Ausbildung an Lehranstalten, die aufgrund von Vereinbarungen Schüler aus dem Kanton Solothurn aufnehmen, und auf die Ausbildung an Hochschulen findet diese Einschränkung keine Anwendung.

419.11

§ 4. *Ausländische Schulen und Kurse*

Für den Besuch ausländischer Schulen und Kurse werden nur dann höhere Beiträge als für eine entsprechende Ausbildung im Inland gewährt, wenn die betreffende Ausbildungsmöglichkeit in der Schweiz nicht besteht oder wenn der Auslandsaufenthalt zwingend vorgeschriebener Teil einer in der Schweiz absolvierten Ausbildung ist.

§ 5. *Beitragsberechtigte Personen*

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben

- a) Schweizer Bürger, die im Kanton Solothurn stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) im Ausland wohnhafte solothurnische Kantonsbürger, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- c) Staatenlose sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;
- d) Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

² ...¹⁾

§ 6. *Dauer der Beitragsleistung*

¹ Ausbildungsbeiträge werden, solange der Bewerber den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügt, in der Regel für die ordentliche Dauer der Ausbildung ausgerichtet. Liegen wichtige Gründe vor, können ausnahmsweise für eine längere Dauer Beiträge gewährt werden.

² Wird die Ausbildungsrichtung ohne zwingende Gründe vor einem Abschluss gewechselt, ist die ordentliche Dauer der zweiten Ausbildung massgebend; die im Rahmen der ersten Ausbildung absolvierte Zeit wird voll angerechnet. Wer mehr als einmal die Ausbildungsrichtung wechselt, verliert den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

³ Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

§ 7. *Beitragsarten: Stipendien und Darlehen*

¹ Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich in Form von Stipendien gewährt.

² Darlehen, die bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluss der Ausbildung zinsfrei sind, können den nach § 5 Anspruchsberechtigten gewährt werden, wenn

- a) die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgerichteten Stipendien für die Finanzierung der gewählten Ausbildung nicht ausreichen oder
- b) dem Bewerber aufgrund seiner Verhältnisse keine Stipendien ausbezahlt werden können und sich die gewählte Ausbildung ohne Darlehen nicht finanzieren lässt.

³ Die Umwandlung von Darlehen in Stipendien ist ausgeschlossen.

⁴ Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Darlehensnehmers oder aus andern wichtigen Gründen kann auf Verzinsung und Rückzahlung teilweise oder ganz verzichtet werden.

¹⁾ § 5 Absatz 2 aufgehoben am 25. Juni 2003.

§ 8. Für die Beitragsgewährung massgebende Grundlagen

¹ Ausbildungsbeiträge entsprechen grundsätzlich den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Bewerbers, abzüglich dessen zumutbarer Eigenleistungen, der zumutbaren Leistungen seiner Eltern, seines Ehegatten oder anderer gesetzlich Verpflichteter sowie Leistungen Dritter.

² Wenn der Bewerber das 25. Altersjahr überschritten hat und

- a) verheiratet ist oder
- b) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und mindestens seit zwei Jahren von den Eltern finanziell unabhängig ist,

wird von den Eltern ein Beitrag nur vorausgesetzt, wenn diese in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Wenn sich beide Ehegatten in Ausbildung befinden, wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten aufgrund seiner Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern beziehungsweise der für seine Ausbildung Pflichtigen festgesetzt.

§ 9. Beitragshöhe

¹ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:¹⁾

- a) 13'000 Franken für Ledige;
- b) 18'000 Franken für Verheiratete;
- c) 26'000 Franken für verheiratete Bewerber zusammen, wenn sich beide in einer Ausbildung befinden.

Leben Kinder von Bewerbern in deren Haushalt, so wird der Höchstansatz pro Kind um 3000 Franken erhöht.

² Darlehen können bis zu einem Betrag von 15'000 Franken²⁾ pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 50'000 Franken, gewährt werden.

³ Stipendien unter 600 Franken und Darlehen unter 1200 Franken werden nicht ausbezahlt.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen können die Höchstansätze für Stipendien oder Darlehen überschritten werden.

⁵ Die Beitragssätze nach Absätzen 1, 2 und 3 werden durch den Kantonsrat im Abstand von vier Jahren überprüft und können durch ihn veränderten Verhältnissen angepasst werden.

§ 10. Pflichten der Beitragsempfänger

¹ Beitragsempfänger haben der Stipendienabteilung des Departementes für Bildung und Kultur³⁾ alle für die Zusprechung und Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu innert Monatsfrist schriftlich zu melden, insbesondere:

- a) Änderung der Studienrichtung;
- b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;
- c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers und dessen Eltern;
- d) Unterbruch des Studiums;

¹⁾ Beiträge festgesetzt durch KRB vom 4. Juli 1990; GS 91, 679. Inkrafttreten am 16. Oktober 1990.

²⁾ Fassung vom 4. Juli 1990; GS 91, 679.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

419.11

- e) Änderungen der massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse ;
 - f) Änderung des Zivilstandes;
 - g) Abschluss oder Abbruch des Studiums.
- ² Weitere Ausbildungsbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber diese Meldepflicht missachtet.

§ 11. *Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen*

¹ Ausbildungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, und auf weitere Beitragsgesuche wird nicht eingetreten, wenn der Empfänger

- a) die Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder
- b) die Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet.

² Beitragsempfänger, die ihre Ausbildung aus eigenem Verschulden vor dem Abschluss aufgeben, können verpflichtet werden, empfangene Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

³ Stipendien, die für die Zeit nach Abschluss der Ausbildung ausgerichtet wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

⁴ Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 12. *Weitere kantonale Beiträge*

¹ Schülern, die kantonale Schulen oder Kurse besuchen, kann vergünstigt Unterkunft und Verpflegung in Schülerheimen und Schulkantinen gewährt werden.

² Der Kantonsrat kann Beiträge an den Bau und den Betrieb von Studenten- und Lehrlingsheimen innerhalb und ausserhalb des Kantons beschliessen.

§ 13. *Finanzierung*

¹ Der Kantonsrat bewilligt mit dem Voranschlag die für die Ausrichtung von Stipendien, Darlehen und weiteren kantonalen Beiträgen erforderlichen Mittel.

² Bundesbeiträge fallen dem Kanton zu.

§ 14. *Zuständigkeit der Stipendienabteilung*

Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a) die Arten der anerkannten Ausbildungsziele und Ausbildungsstätten (§ 2);
- b) den Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1);
- c) Bemessung, Sicherstellung, Rückzahlung und Einzelheiten der Verzinsung der Darlehen (§ 7 Abs. 2);
- d) die Einzelheiten der für die Beitragsgewährung massgebenden Grundlagen (§ 8 Abs. 1);
- e) die Modalitäten der Rückerstattung (§ 11).

§ 15. *Zuständigkeit des Regierungsrates*

Für alle Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes ist die Stipendienabteilung des Departementes für Bildung und Kultur¹⁾ zuständig.

§ 16. *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Stipendienabteilung kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur²⁾ Beschwerde erhoben werden. Entscheide des Departementes für Bildung und Kultur³⁾ können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 17. *Aufhebung des kantonalen Stipendienfonds*

Der durch das Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 25. Oktober 1964⁴⁾ geschaffene kantonale Stipendienfonds wird aufgehoben. Das Fondsvermögen ist zur Finanzierung der Stipendien zu verwenden.

§ 18. *Übergangsbestimmung*

¹⁾ Die Bestimmungen des bisherigen Rechts gelten weiter

- a) für die Behandlung von Gesuchen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind,
- b) für die Rückzahlung beziehungsweise Tilgung von Darlehen und besonderen Ausbildungsbeiträgen, die nach bisherigem Recht zugesprochen worden sind.

²⁾ Bisher beitragsberechtigte Bewerber, die nach neuem Recht ihren Anspruch verlieren, erhalten bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung weiterhin Beiträge. Berechnung und Auszahlung richten sich nach der neuen Regelung.

§ 19. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 6. Juni 1971⁵⁾ aufgehoben.

§ 20. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. August 1985.⁶⁾

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ GS 83, 82.

⁵⁾ GS 85,573.

⁶⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 25. Juni 2003 am 1. August 2003.